

## Anforderungen an den Schallschutz bei der Errichtung des Offshore-Windparks Gennaker im Küstenmeer der deutschen Ostsee

<b>A. Sachverhalt und Fragestellung .....</b>	<b>3</b>
<b>B. Rechtliche Würdigung.....</b>	<b>8</b>
I. Rechtsgrundlagen der Genehmigung .....	9
1. Maßstab der Genehmigungsfähigkeit: § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG iVm § 34 BNatSchG .....	9
2. Nebenbestimmungen auf Grundlage von § 12 BImSchG .....	9
3. Fazit: Prinzipielle Zulässigkeit von Nebenbestimmungen zur Vermeidung „erheblicher“ Beeinträchtigungen eines Natura2000- Gebiets.....	10
II. „Erhebliche Beeinträchtigung“ des Natura2000-Gebiets Plantagenetgrund durch Unterwasserschall (§ 34 BNatSchG)? .....	11
1. Bestimmung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung .....	11
2. Zuhilfenahme von Fachkonventionen .....	12
3. Schallschutzkonzept des BMU als Fachkonvention für die Nordsee <sup>13</sup>	
4. Keine Übertragbarkeit der Maßstäbe des Schallschutzkonzepts des BMU auf die Ostsee .....	13
a. <i>Muss</i> das Konzept herangezogen werden? .....	14
b. <i>Darf</i> das Konzept herangezogen werden? .....	15
aa) Rechtsprechung des BVerwG zur Fehmarnbelt-Querung <sup>15</sup>	
bb) Andere Beurteilung des in Rede stehenden Sachverhalts geboten.....	16
(1) Sachverständig begründete Zweifel an der stan- dardisierten Berechnung der Schallausbreitung.....	16
(2) Sachverständig begründete Zweifel an der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungs- ziele des Plantagenetgrunds .....	19
(a) Erhaltungsziel „keine physische Schädigung“. 20	
(b) Schutzzweck „Günstiger Erhaltungszustand“. 21	
(c) Konsequenz für die Bewertung im Verfahren . 23	
c. Ergebnis: Pauschale Anwendung des SSK und darauf gründende Nebenbestimmung ist unzulässig .....	24
III. Hilfsweise: Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG.....	25
1. Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 3 BNatSchG.....	25
2. Tatbestand.....	26

28. Januar 2025

a.	„Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ .....	26
b.	Alternativenprüfung .....	26
c.	Zwischenergebnis.....	30
3.	Rechtsfolge .....	30
<b>C.</b>	<b>Ergebnis und Zusammenfassung .....</b>	<b>30</b>

28. Januar 2025

## **A. Sachverhalt und Fragestellung**

Die OWP Gennaker GmbH plant die Errichtung des Offshore-Windparks (OWP) Gennaker in der deutschen Ostsee. Das Planungsgebiet des Windparks liegt ca. 15 km nördlich der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst innerhalb der 12 Seemeilenzone und umschließt den bereits bestehenden Windpark EnBW Baltic I. In östlicher Nachbarschaft zum OWP befindet sich das FFH-Schutzgebiet DE 1343301 Plantagenetgrund.

Geplant ist die Installation von insgesamt ca. 900 MW Leistung. Am 15.05.2019 hatte das zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) bereits eine Genehmigung nach BImSchG für Errichtung und Betrieb von 103 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von je 8 MW, im Power Boost 8,4 MW, und mit bestimmten Eigenschaften zu Rotordurchmesser, Nabenhöhe u.a. erteilt. Mit Änderungsgenehmigung vom 05.03.2024 wurde Errichtung und Betrieb von 103 WEA mit einer Nennleistung von je 9 MW und leicht veränderter (erhöhter) Auslegung genehmigt. Beide Bescheide<sup>1</sup> enthalten fast gleichlautende Nebenbestimmungen zum Schallschutz während der Errichtung:

### **I. 3.8.1.1**

Bei der Gründung und Installation der Anlagen ist diejenige Arbeitsmethode nach dem Stand der Technik zu verwenden, die nach den vorgefundenen Umständen so geräuscharm wie möglich ist. Dabei ist durch ein geeignetes Schallschutzkonzept sicherzustellen, dass die Schallemission (Ereignis-Schalldruckpegel  $L_E/SEL$ ) in einer Entfernung von 750 m den Wert von 160 Dezibel (dB re 1  $\mu\text{Pa}^2 \text{ s}$ ) und der Spitzen-Schalldruckpegel (peak to peak) den Wert von 190 Dezibel (dB re 1  $\mu\text{Pa}$ ) nicht überschreitet. ...

### **I. 3.8.1.2**

Das Schallschutzkonzept einschließlich der gewählten Arbeitsmethode und der die Auswahl begründenden Erwägungen sowie der vorgesehenen emissionsminimierenden und/oder Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind der Fachbehörde für Naturschutz über die Genehmigungsbehörde spätestens sechs Monate vor Baubeginn zur Überprüfung und Bestätigung schriftlich darzulegen.

### **I. 3.8.1.5**

Durch geeignete Schallschutzmaßnahmen ist sicherzustellen, dass

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird aus Gründen der Aktualität auf den Änderungsbescheid abgestellt.

28. Januar 2025

- Im Zeitraum von Oktober bis Mai weniger als 10 %<sup>[2]</sup> und
- Im Zeitraum von Juni bis September nicht mehr als 1 %

der Fläche des jeweils betroffenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Plantagenetgrund“, „Darßer Schwelle“ und „Kadetrinne“ im Bereich störungsauslösender Schalleinträge (bei der Gründung und Installation der Anlagen) liegen.

Die Ermittlung der für das jeweilige GGB relevanten Störungen basiert auf dem Flächenmittelpunkt des im 8 km-Radius des jeweiligen GGB-liegenden Anteils des OWP „Gennaker“. <sup>[3]</sup>

#### **1.3.8.1.6**

Die ausgewählten Schallschutzmaßnahmen, auf Grund derer sich die gemäß Bestimmung 1.3.8.1.5 erhebliche Schallbelastung der jeweiligen GGB mit der erforderlichen Sicherheit ausschließen lässt, sind im Schallschutzkonzept gemäß Bestimmung 1.3.8.1.2 schriftlich darzulegen.

Diese Nebenbestimmungen basieren auf dem „Konzept für den Schutz der Schweinswale vor Schallbelastungen bei der Errichtung von Offshore-Windparks in der deutschen Nordsee“ des BMUV aus dem Jahr 2013<sup>4</sup> (im Folgenden: Schallschutzkonzept oder SSK des BMU). Es dient der Einhaltung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und Verletzungsverbots und des Störungsverbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 BNatSchG sowie des Verbots erheblicher Beeinträchtigungen von Natura2000-Gebieten nach § 34 BNatSchG:

- Die Nebenbestimmung I. 3.8.1.1 dient ausweislich ihrer Begründung der Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die Anforderungen seien „nach Maßgabe“ des Schallschutzkonzepts formuliert worden. Im Verfahren habe das UBA diesen Wert empfohlen, und er sei vom BSH verbindlich etabliert.<sup>5</sup> Für die Bereiche, in denen höhere Schalldrücke aufträten, sei durch geeignete Vergrämungsmaßnahmen sicherzustellen, dass sich dort zum Zeitpunkt der Schallereignisse keine Tiere aufhielten.

---

<sup>2</sup> Im Ausgangsbescheid vom 15.05.2019: 5 %.

<sup>3</sup> Vgl. Abb. 1.

<sup>4</sup> Zu finden unter [Microsoft Word - Schallschutzkonzept BMU-end.docx \(bsh.de\)](#).

<sup>5</sup> Änderungsbescheid vom 05.03.2024, S. 94 f.

28. Januar 2025

- Der Wert von 10 % in NB I. 3.1.8.5 des Änderungsbescheids sei „in Anlehnung“ an das Schallschutzkonzept des BMU angenommen worden.<sup>6</sup> Die Nebenbestimmung diene dem Gebietsschutz nach § 34 BNatSchG. Für die Anwendung mindestens der Erheblichkeitsschwellen des SSK, welches speziell für die Nordsee entwickelt wurde, spreche der schlechtere Erhaltungszustand der Ostseepopulationen; die Art werde in der Nordsee als „stark gefährdet“, in der Ostsee werde die Population als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft.<sup>7</sup> Das StALU begründet dies weiter und geht dabei davon aus, dass im Wirkungsbereich des Vorhabens auch das Vorkommen von Individuen der zentralen Ostsee-Population nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden könne.

Die OWP Gennaker GmbH hat im Verfahren zur Änderung der Ausgangsgenehmigung aus tatsächlichen Gründen Zweifel an der Übertragbarkeit des SSK von der Nord- auf die Ostsee geäußert und ist fachlich gegenläufiger Auffassung.<sup>8</sup>

Zwischenzeitlich hat sich die OWP Gennaker GmbH entschlossen, WEA zu verwenden, die eine signifikant andere Nennleistung aufweisen. Grund ist, dass die bisher vorgesehenen WEA nicht mehr zuverlässig verfügbar sind. Es sollen nunmehr 63 WEA installiert werden, mit einer Leistung von je 15 MW. Die dafür erforderliche Anlagengröße bedingt die Verwendung von Monopiles mit einem über die bisherige Planung hinausgehenden Durchmesser. In der Konsequenz bedarf die Installation stärkerer Rammenergie, was eine Erhöhung der Schallemissionen mit sich bringt. Darüber hinaus ändert sich das Layout des Windparks, was auch das Muster/die Reichweite der Schallausbreitung beeinflusst. Es ist davon auszugehen, dass die zitierten Nebenbestimmungen auch in einen weiteren Änderungsbescheid eingehen würden.

Hervorzuheben ist insoweit, dass die Vorgaben des Schallschutzkonzepts mit den genannten Werten nicht nur materielle Maßstäbe enthalten, sondern auch methodische Vorgaben machen, indem pauschalisierende Annahmen zur Schallausbreitung getroffen werden: Vereinfachend wird davon ausgegangen, dass dann, wenn in 750 m Entfernung von der Schallquelle der Wert von 160 dB<sub>SEL</sub> eingehalten wird, bis in 8 km Entfernung von der Schallquelle Störungen auftreten werden, die zu einem Meide- und Fluchtverhalten führen. Dies wird angenommen, sobald der Schalleintrag bei 140 dB<sub>SEL</sub> oder mehr liegt.<sup>9</sup> Weiterhin vereinfachend werden zur Ermitt-

---

<sup>6</sup> Änderungsbescheid vom 05.03.2024, S. 96.

<sup>7</sup> Änderungsbescheid vom 05.03.2024, S. 97.

<sup>8</sup> Vgl. Änderungsbescheid vom 05.03.2024, S. 99.

<sup>9</sup> Schallschutzkonzept des BMU, S. 20 f., mit Nachweisen zur Plausibilisierung des Werts von 140 dB<sub>SEL</sub>.

28. Januar 2025

lung der Auswirkungen des Gesamtvorhabens nicht die einzelnen Anlagen betrachtet, sondern der geografische Flächenmittelpunkt des Vorhabens stellt die jeweilige Bezugsbasis für die Berechnung des Störradius' dar.<sup>10</sup> Für den Gebietsschutz wird durch das StALU zur Ermittlung der betroffenen Fläche der Mittelpunkt des Teils des Vorhabens gewählt, der innerhalb eines 8 km breiten Streifens vom Rand des Schutzgebiets liegt, wobei nicht ganz klar ist, auf welche Passage des SSK dies gestützt wird.<sup>11</sup> Diese Vorgehensweise spiegelt sich in der Nebenbestimmung I.3.8.1.5, 2. Absatz der (Änderungs-)Genehmigung wieder. Wenn nur eine schmalere Fläche zur Verfügung steht zwischen Schutzgebiet und Mittelpunkt, muss bei dieser Mittelpunktbildung nach der schematischen Betrachtung des SSK an der Schallquelle eine stärkere Schallminderung erreicht werden, um den Zielwert der Flächenbeeinträchtigung einzuhalten. So geht das Schallschutzkonzept davon aus, dass der Störradius nur 5 km beträgt, wenn an der Schallquelle ein Wert von 155 dB<sub>SEL</sub> erreicht werden kann.<sup>12</sup> Oder andersherum ausgedrückt: Wenn die rechnerische Beeinträchtigung eines Schutzgebietes anhand einer näher zum Schutzgebiet gelegenen Teilfläche des Projektgebiets gebildet wird, ist die sich rechnerisch ergebende Beeinträchtigung automatisch höher.

Diese in der Vergangenheit behördlicherseits festgelegte Bewertungsmethodik für den Ostsee-OWP Gennaker führt bei Anwendung auf die nun geplante Auslegung des Vorhabens rein rechnerisch zu einer Beschallung des FFH-Gebiets Plantagenetgrund mit (impulshaftem) Rammschall (Einzelereignispegel SEL)  $\geq 140$  dB von ca. 10,2 % der Fläche.<sup>13</sup> Wie ausgeführt, ist nach dem Schallschutzkonzept in FFH-Schutzgebieten jedoch eine Beschallung mit  $\geq 140$  dB nur auf weniger als 10,0 % der Fläche zulässig, in der sensiblen Reproduktionszeit von Anfang Juni bis Ende September sogar nur von 1 % der Fläche, da 140 dB als Schwelle zur Störung gelten. Wenn nun das pauschalierte Verfahren zur Berechnung der Schallausbreitung des SSK auch auf diese zweite Änderung des Vorhabens angewendet würde, ergäbe sich

---

<sup>10</sup> Schallschutzkonzept des BMU, S. 23. Dies wurde zum Zeitpunkt der Erstellung des SSK so eingeführt, um zwischen den Anforderungen an die Betreiber auf der einen Seite und der nur temporären Schallbelastung auf der anderen Seite einen Ausgleich herbeizuführen.

<sup>11</sup> Vgl. Abb. 1. Dies ist nach Mitteilung des BfN gängige Praxis bei seiner Bewertung von OWP-Vorhaben; in der Verwaltungspraxis des BSH findet sich dies jedoch nicht. Die Vorgehensweise wird allerdings mittlerweile „geadelt“ durch Ausschlussgründe für die Festlegung von Beschleunigungsgebieten, nämlich § 5 Abs. 2b S. 7 Nr. 5 WindSeeG-E in der Fassung des Regierungsentwurfs in BT-Drs. 20/11226. Allerdings wird dieser Gesetzesentwurf voraussichtlich der Diskontinuität unterfallen.

<sup>12</sup> Schallschutzkonzept des BMU, S. 21.

<sup>13</sup> Itap, Fachgutachten der projektspezifisch zu erwartenden Unterwasserschallimmissionen durch Impulsrammungen zur Beurteilung der Störwirkung in umliegende FFH-Gebiete, 2025, S. 45.

28. Januar 2025

dadurch die genannte Überschreitung um knapp 0,2 % der Fläche des Plantagenetgrunds:

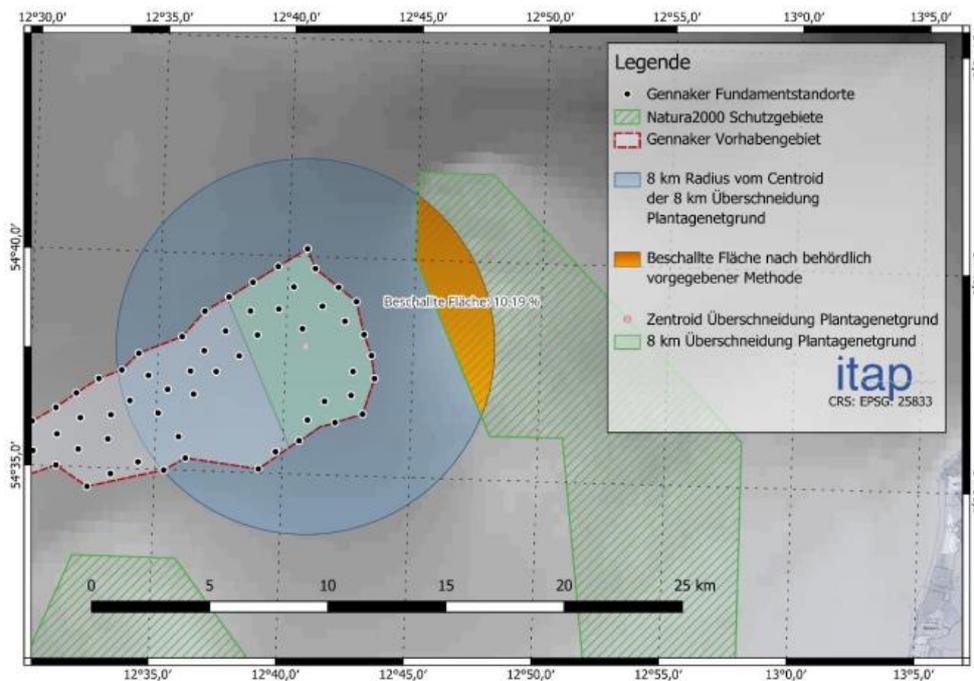


Abb. 1<sup>14</sup>

Dabei sind die Nebenbestimmungen I.3.8.1.1 und .5 zwar ergebnisbezogen, geben also keine Methode vor, mit der diese Zielwerte erreicht werden müssen. Da die OWP Gennaker GmbH unter anderem der sachverständig unterlegten<sup>15</sup> Auffassung ist, dass ein Schalleintrag von 140 dB SEL und mehr (ausgehend vom behördlicherseits vorgegebenen Flächenmittelpunkt) aufgrund der am Standort gegebenen Parameter gar nicht erst bis zum GGB Plantagenetgrund reichen wird, wäre die Auflage I.3.8.1.5 eigentlich unproblematisch: Mit den gängigen, dem Stand der Technik entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zum Erreichen der Nebenbestimmung I.3.8.1.1 würde das Ziel aus Nebenbestimmung I.3.8.1.5 nach ihrer Auffassung erreicht, was dann durch Messung nachgewiesen werden könnte. Aufgrund der Nebenbestimmungen I.3.8.1.2 und .6 greift dies jedoch nicht durch: Der Nachweis der Zielwerterreichung wird vorgezogen auf den Zeitpunkt, zu dem das projektspezifische Schallschutzkonzept vorzulegen ist, also sechs Monate vor Baubeginn. Wenn

<sup>14</sup> Itap, Fachgutachten der projektspezifisch zu erwartenden Unterwasserschallimmissionen durch Impulsrammungen zur Beurteilung der Störwirkung in umliegende FFH-Gebiete, 2025, S. 45.

<sup>15</sup> Itap, Fachgutachten der projektspezifisch zu erwartenden Unterwasserschallimmissionen durch Impulsrammungen zur Beurteilung der Störwirkung in umliegende FFH-Gebiete, 2025.

28. Januar 2025

dann bei der Unterlagenbewertung die Ermittlung der Beeinträchtigung des FFH-Gebiets so wie in den bisherigen Verfahren pauschal statt projektspezifisch bewertet würde, käme es zu der geringfügigen Überschreitung und damit zu dem Verstoß gegen die Nebenbestimmung, weniger als 10 % zu beeinträchtigen. In der Konsequenz wäre OWP-seitig zusätzlicher Schallschutz vorzuhalten, obwohl dies bei projektspezifischer Schallprognose nicht erforderlich wäre. Bereits eine Reduzierung des Schalls um 1 dB erfordert aber eine ganz erhebliche Anstrengung mit der Konsequenz weitergehender, wirtschaftlich nicht mehr und auch tatsächlich kaum noch darstellbarer Schallschutzmaßnahmen. Dabei ist auch das Vorhalten dieser Ressourcen mit ganz erheblichem finanziellen Aufwand verbunden, nicht nur der Einsatz.

Die Vorhabenträgerin bezweifelt vor dem Hintergrund projektspezifischer Erkenntnisse zur Schallausbreitung die Sachgerechtigkeit, jedenfalls aber die Angemessenheit der Anforderung. Sie bittet daher um rechtliche Begutachtung der Frage, ob die Vorgaben des Schallschutzkonzepts vorliegend überhaupt anzuwenden sind oder ob sie – hilfsweise – im Ausnahmewege überwunden werden können.

## **B. Rechtliche Würdigung**

Nachstehend legen wir zunächst dar, auf welchen Rechtsgrundlagen die in Rede stehenden Nebenbestimmungen zur Änderungsgenehmigung zu bewerten sind (*dazu I.*). Sodann prüfen wir, ob das Schallschutzkonzept der (insoweit) entscheidende Maßstab für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit ist (*II.*). Hierzu wird abgestuft geprüft, welche rechtliche Wertigkeit Fachkonventionen haben, ob das Konzept herangezogen werden muss oder ob es herangezogen werden darf. Entscheidend ist dabei der Gesichtspunkt der projektspezifischen Betrachtung im Falle substantiierten Vortrags im Verhältnis zum verwaltungsverfahrenrechtlichen Amtsermittlungsgrundsatz. Schließlich – und nur hilfsweise – wird geprüft, ob die Voraussetzungen von § 34 Abs. 3 BNatSchG vorliegen, ob also im Ausnahmewege die Zulässigkeit der Überschreitung um knapp 0,2 % herbeigeführt werden könnte (*III.*).

28. Januar 2025

## **I. Rechtsgrundlagen der Genehmigung**

### **1. Maßstab der Genehmigungsfähigkeit: § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG iVm § 34 BNatSchG**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn – unter anderem – andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (als solche des Immissionsschutzrechts<sup>16</sup>) der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zu diesen „anderen“ öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch diejenigen des Naturschutzrechts, darunter § 34 BNatSchG als zentrale Norm zum Schutz von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung. Vorliegend kann davon ausgegangen werden, dass dann, wenn den Vorschriften des Gebietsschutzes Genüge getan wird, auch das artenschutzrechtliche Störungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht verletzt wird.<sup>17</sup>

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Ergibt diese Prüfung, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, so ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Im Umkehrschluss ist das Vorhaben zulässig, wenn der Gegenbeweis erbracht wird, dass bei der Realisierung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen sind.<sup>18</sup> Dies kann durch Schadensminderungsmaßnahmen (Abschwächungsmaßnahmen) erreicht werden, die bestimmten Kriterien entsprechen müssen. Insbesondere müssen sie in das Projekt aufgenommen sein, dürfen also nicht dem Ausgleich dienen,<sup>19</sup> und sie müssen mit ausreichender Gewissheit und ohne vernünftige Zweifel wirksam sein und zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung dazu beitragen, eine Beeinträchtigung des Gebiets durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu verringern.<sup>20</sup>

### **2. Nebenbestimmungen auf Grundlage von § 12 BImSchG**

Erreicht wird dies in der Regel durch Nebenbestimmungen. Rechtsgrundlage für Nebenbestimmungen zu einer Genehmigung oder Änderungsgenehmigung auf Basis

---

<sup>16</sup> Zwar ist die Emission von Unterwasserschall auch ein nach Immissionsschutzrecht zu beurteilender Sachverhalt. Das StALU hat jedoch „zur Vermeidung von Dopplungen“ bei den Bestimmungen zum Schallschutz für das Ausbreitungsmedium Wasser auf die Festsetzungen zum Schutz der marinen Umwelt verwiesen (vgl. Nebenbestimmung I.3.2.1.1 der Änderungsgenehmigung vom 05.03.2024). Dies ist sachgerecht.

<sup>17</sup> Vgl. Schallschutzkonzept des BMU, S. 24 (Ziff. 7.3.1).

<sup>18</sup> Möckel, in: Schlacke (Hrsg'ın), GK BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 34 Rn. 51 mwN.

<sup>19</sup> EuGH, Rs. C-521/12, Rn. 28 f.

<sup>20</sup> BVerwG, Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2.18 – Westumfahrung Halle, Urteilsdruck Rn. 89.

28. Januar 2025

des BImSchG ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Danach „kann“ die Genehmigung mit Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Formulierung „kann“ räumt hier aber kein Ermessen ein. Da auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 6 BImSchG ein Anspruch besteht, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, wäre es wesensfremd, diesen Anspruch mit einem Ermessen zu koppeln. Die akzessorische Vorschrift würde dann die Grundvorschrift einschneidend verändern.<sup>21</sup> Jedenfalls ist das Entschließungsermessen in der Regel auf Null reduziert, wenn nur durch die Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden können.<sup>22</sup> Das „Kann“ bezieht sich deshalb darauf, dass die Behörde vom Inhalt des Antrags abweichen darf, um die Genehmigungsfähigkeit zu erreichen; wegen des Grundsatzes der Antragsgebundenheit wären Nebenbestimmungen sonst nicht zulässig, es sei denn, sie wären mitbeantragt.<sup>23</sup>

Doch auch eine Nebenbestimmung, die der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dient, muss verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und angemessen sein.<sup>24</sup> Der unbestimmte Rechtsbegriff der Erforderlichkeit der Auflage oder Bedingung zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen unterliegt dabei vollumfänglich der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle.<sup>25</sup>

### **3. Fazit: Prinzipielle Zulässigkeit von Nebenbestimmungen zur Vermeidung „erheblicher“ Beeinträchtigungen eines Natura2000-Gebiets**

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass Nebenbestimmungen zur Genehmigung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage, durch die eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura2000-Gebiets vermieden wird, prinzipiell zulässig sind, denn sie dienen der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage.

Allerdings muss die Beeinträchtigung, die vermieden wird, „erheblich“ sein, und die Nebenbestimmung muss verhältnismäßig, also geeignet, erforderlich und ange-

---

<sup>21</sup> Wasielewski, in: Führ (Hrsg.), GK BImSchG, 2016, § 12 Rn. 27.

<sup>22</sup> Mann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht (Werkstand: 102. EL September 2023), § 12 BImSchG Rn. 157.

<sup>23</sup> Wasielewski, in: Führ (Hrsg.), GK BImSchG, 2016, § 12 Rn. 28, und Mann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht (Werkstand: 102. EL September 2023), § 12 BImSchG Rn. 158.

<sup>24</sup> Wasielewski, in: Führ (Hrsg.), GK BImSchG, 2016, § 12 Rn. 23 ff.

<sup>25</sup> Mann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht (Werkstand: 102. EL September 2023), § 12 BImSchG Rn. 149.

28. Januar 2025

messen sein. Ist sie dies nicht, führt dies allerdings zur Nicht-Genehmigungsfähigkeit der Anlage: Da die Nebenbestimmung tatbestandlich nur ergehen darf, wenn sie zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit notwendig ist, so scheidet die Genehmigungsfähigkeit, sofern die Nebenbestimmung wegen Unverhältnismäßigkeit/Unangemessenheit unzulässig ist. Anders allerdings, wenn durch eine Ausnahme oder eine Befreiung von (hier:) § 34 BNatSchG die Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann.

## **II. „Erhebliche Beeinträchtigung“ des Natura2000-Gebiets Plantagenetgrund durch Unterwasserschall (§ 34 BNatSchG)?**

### **1. Bestimmung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung**

Ob ein Vorhaben zu einer „erheblichen“ Beeinträchtigung eines Natura2000-Gebiets führt bzw. führen kann, ist eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des Einzelfalls zu beantworten ist.<sup>26</sup> Ausreichend ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung; dies ergibt sich aus dem Vorsorgegrundsatz.<sup>27</sup> Der Gegenstand der Prüfung sind die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile, wobei sich in der Praxis ein Kanon typischer zu prüfender Beeinträchtigungsfaktoren herausgebildet hat, wie Flächenverluste, Zerschneidungs- und Barrierewirkungen, Kollisionsrisiken oder Lärm- oder andere -emissionen.<sup>28</sup>

Entscheidend ist die Abschätzung, ob die Auswirkungen des Vorhabens die geschützten Lebensraumtypen und Arten so negativ beeinträchtigen (können), dass die Erhaltungsziele im Gebiet nicht mehr vollständig erreicht werden können. Das heißt, dass ein vorhandener günstiger Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art stabil bleiben muss bzw. ein schlechter Erhaltungszustand darf sich nicht weiter verschlechtern.<sup>29</sup> Dabei ist neben Art und Umfang der Beeinträchtigung auch ihre Dauer entscheidend für die Frage der Erheblichkeit.<sup>30</sup> Methodisch ist – höchst grob beschrieben – ein Vergleich anzustellen zwischen dem prognostizierten Zustand nach Realisierung des Vorhabens und dem Zustand, welcher durch die Er-

---

<sup>26</sup> BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, Rn. 43.

<sup>27</sup> Vgl. EuGH, Rs. C-258/11, Rn. 48.

<sup>28</sup> Vgl. den mit Nachweisen aus der Rechtsprechung unterlegten Katalog bei Möckel, in: Schlacke (Hrsg'in), GK BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 34 Rn. 85.

<sup>29</sup> St. Rspr., z.B. BVerwG, Urt. v. 03.05.2013 – 9 A 16.12, Rn. 28.

<sup>30</sup> Möckel, in: Schlacke (Hrsg'in), GK BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 34 Rn. 90.

28. Januar 2025

haltungsziele definiert wird und der sich ohne die Durchführung des Projekts ergeben würde.<sup>31</sup> Unsicherheiten gehen zu Lasten des Projekts.<sup>32</sup> Die hierfür erforderliche Prognose ist anhand möglichst aktueller Daten und Erkenntnisse zu treffen.<sup>33</sup> Folgende Schritte sind durchzuführen:<sup>34</sup>

- 1) Ermittlung der Erhaltungsziele und relevanten Prüfungsgegenstände im Gebiet;
- 2) Bestandsaufnahme anhand aktueller und verlässlicher Daten;
- 3) Ermittlung der vom Projekt ausgehenden möglichen Auswirkungen;
- 4) Abschätzung, ob die Auswirkungen die geschützten Lebensraumtypen/Arten so negativ beeinträchtigen können, dass die Erhaltungsziele im Gebiet nicht mehr vollständig erreicht werden.

## 2. Zuhilfenahme von Fachkonventionen

In der Praxis bieten Fachkonventionen, Arbeitshilfen, Leitfäden, Informationssysteme und Ähnliches wichtige Hilfestellungen bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle.<sup>35</sup> Die Anwendung von Fachkonventionen oder anderen außerrechtlichen Maßstäben zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe des Naturschutzrechts ist in der Rechtsprechung auch seit langem anerkannt:<sup>36</sup> Gerade das Naturschutzrecht greift in hohem Maße auf unbestimmte Rechtsbegriffe zurück und verlangt zugleich eine Bewertung ökologischer Zusammenhänge, ohne dass jedoch auf gesicherte fachliche Erkenntnisse zurückgegriffen werden könnte.<sup>37</sup> Solche Fachkonventionen sind regelmäßig dadurch charakterisiert, dass an ihrer Entstehung verschiedene ausgewiesene Experten mitgewirkt haben und sie einen aktuellen Überblick zum dadurch erreichten Wissensstand sowie methodische Empfehlungen zur Erfassung und Bewertung von Beeinträchtigungen geben.<sup>38</sup> Sie sind aber keine mit Außenverbindlichkeit ausgestatteten Rechtsnormen, sondern bieten nur

---

<sup>31</sup> Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011.

<sup>32</sup> EuGH, Rs. C-43/10, Rn. 112.

<sup>33</sup> Möckel, in: Schlacke (Hrsg'in), GK BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 34 Rn. 59 f. mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des BVerwG und des EuGH.

<sup>34</sup> Möckel, in: Schlacke (Hrsg'in), GK BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 34 Rn. 71.

<sup>35</sup> Möckel, in: Schlacke (Hrsg'in), GK BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 34 Rn. 94 und 64 ff.

<sup>36</sup> Vgl. nur BVerwG, Urt. v. 12.06.2019 – 9 A 2.18 – *Westumfahrung Halle*, Urteilsdruck Rn. 64.

<sup>37</sup> Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 26 Rn. 35.

<sup>38</sup> Vgl. etwa BVerwG, 23.04.2014 – 9 A 25.12, Rn. 37.

28. Januar 2025

Orientierungswerte, die keine normative Geltung beanspruchen können.<sup>39</sup> Im Einzelfall können Abweichungen von diesen Orientierungswerten gerechtfertigt sein.<sup>40</sup> Verbindlichkeit dieser Maßstäbe entsteht erst durch Anordnung ihrer Einhaltung in Verwaltungsakten.

Da sich wissenschaftliche Erkenntnisse, Erfahrungssätze und Methoden weiterentwickeln, sollen Fachkonventionen regelmäßig aktualisiert werden. Bei nicht aktualisierten Konventionen sind die anwendenden Behörden verpflichtet zu prüfen, ob diese noch den besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand repräsentieren.<sup>41</sup>

### **3. Schallschutzkonzept des BMU als Fachkonvention für die Nordsee**

Für die Bewertung von Schalleinträgen ins Wasser bei der Errichtung von Anlagen fehlt es an gesetzlichen oder untergesetzlichen, außenverbindlichen Normen. Doch enthält das Schallschutzkonzept des BMU außerrechtliche naturschutzfachliche Maßstäbe und dürfte als für die Nordsee geltende Fachkonvention einzuordnen sein. Die bereits genannte Anerkennung von Fachkonventionen oder anderen außerrechtlichen Maßstäben zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe des Naturschutzrechts bezieht sich auf diejenigen Fälle, in denen die entsprechenden Maßstäbe/Fachkonventionen auf die jeweils in Rede stehenden Sachverhalte zugeschnitten sind. Bezogen auf das Schallschutzkonzept des BMU besteht also – allerdings ohne dies hier näher zu prüfen – prinzipiell die Anwendbarkeit dieses Konzepts in der Nordsee, denn hierfür wurde es entwickelt.

### **4. Keine Übertragbarkeit der Maßstäbe des Schallschutzkonzepts des BMU auf die Ostsee**

Auf die Ostsee ist es nach der expliziten Auffassung der Autorenschaft aber nicht übertragbar. Es fehle an einer vergleichbaren Datenlage zu Vorkommen und Verbreitung von Schweinswalen und damit an der nötigen fachlichen Basis für eine entsprechende konzeptionelle Einordnung.<sup>42</sup> Heißt: Es gibt für die Ostsee keinen (außerrechtlichen) Maßstab zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Errichtungsschall; es gibt hierfür keine Fachkonvention. Fraglich ist, ob das Schallschutzkonzept dennoch für die Beurteilung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung iSd § 34 Abs. 2 BNatSchG bei der Errichtung eines Offshore-Windparks in der Ostsee herangezogen werden muss, ob es herangezogen werden darf und ob das Heranziehen im konkreten Fall rechtmäßig wäre.

---

<sup>39</sup> St. Rspr., z.B. BVerwG, Urt. v. 23.04.2014 – 9 A 25.12, Rn. 66.

<sup>40</sup> St. Rspr., vgl. etwa BVerwG, 23.04.2014 – 9 A 25.12, Rn. 66.

<sup>41</sup> Möckel, in: Schlacke (Hrsg.'in), GK BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 34 Rn. 65.

<sup>42</sup> Schallschutzkonzept des BMU, S. 3.

28. Januar 2025

### a. **Muss das Konzept herangezogen werden?**

Wie ausgeführt bieten Fachkonventionen Orientierungswerte und sind nicht aus sich selbst heraus verbindlich. Zwar trifft es – nach wie vor – zu, dass einzig das Schallschutzkonzept des BMU Maßstäbe enthält, die unter Beteiligung der einschlägigen Fachkreise und der Wissenschaft für die fachliche Beurteilung der gebiets- und artenschutzrechtlichen Relevanz von Unterwasserschall für Schweinswale entwickelt wurden.<sup>43</sup> Für die Nordsee soll hier die Gültigkeit auch nicht in Frage gestellt werden. Für die Ostsee spricht aber auch das BVerwG in der sogleich darzustellenden Rechtsprechung lediglich von der Zulässigkeit einer „Orientierung“ an diesem Konzept sowie von einer „Hilfestellung“ und einer „Berücksichtigung“<sup>44</sup> der dem SSK zugrundeliegenden Erkenntnisse in der Ostsee. Auch das BVerwG geht also nicht davon aus, dass das SSK zwingend als Maßstab zu verwenden sei, sondern sieht es in dem beurteilten Fall als zulässigen Indikator.

Auch über Art. 3 GG entsteht vorliegend keine Verbindlichkeit: Zum einen ist irrelevant, dass das BSH das Konzept seit über einem Jahrzehnt in der Nordsee anwendet und sich auch bei der Zulassung von Anlagen in der Ostsee daran anlehnt.<sup>45</sup> Eine Ungleichbehandlung kann nur vorliegen, wenn die Vergleichsfälle in den Kompetenzbereich der handelnden Stelle fallen; der Gleichheitssatz bindet Träger der öffentlichen Gewalt allein in ihren konkreten Zuständigkeitsbereichen.<sup>46</sup> Daran fehlt es hier, denn das StALU (und nicht das BSH) ist zuständig. Allerdings hat auch das StALU in der Vergangenheit das Schallschutzkonzept für die Maßstabsbildung herangezogen, und zwar nicht nur gegenüber der OWP Gennaker GmbH, sondern auch bei der Genehmigung des OWP ARCADIS Ost 1.<sup>47</sup> Dadurch könnte es einer Selbstbindung unterliegen. Es ist einer Verwaltungsbehörde aber gestattet, ihre Praxis generell für die Zukunft zu ändern.<sup>48</sup> Dabei verkennen wir nicht, dass eine solche Änderung der Praxis vom Willen der zuständigen Stelle abhängt. Entscheidend ist an dieser Stelle aber nur, dass dies rechtlich möglich ist.

Es besteht mithin keine *Pflicht*, das Schallschutzkonzept (weiterhin) für die Beurteilung von Sachverhalten in der Ostsee heranzuziehen.

---

<sup>43</sup> BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 7.19, Urteilsdruck Rn. 367.

<sup>44</sup> BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 7.19, Urteilsdruck Rn. 366 a.E., 367 und 368.

<sup>45</sup> BSH, PFB Baltic Eagle vom 22.04.2022, Nebenbestimmung 15 (S. 59).

<sup>46</sup> BVerfGE 21, S. 54 (68); BVerfGE 79, S. 127 (158).

<sup>47</sup> StALU, Änderungsgenehmigung für den OWP ARCADIS Ost 1 vom 31.03.2021, S. 85.

<sup>48</sup> Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 40 Rn. 123; Jarass/Pieroth, GG, 7. Aufl. 2004, Art. 3 Rn. 35.

28. Januar 2025

## **b. Darf das Konzept herangezogen werden?**

### **aa) Rechtsprechung des BVerwG zur Fehmarnbelt-Querung**

Mit Urteil vom 03.11.2020 zur festen Fehmarnbelt-Querung hat das BVerwG entschieden, dass mangels normativer Konkretisierung von Schwellenwerten für Belastungen von Schweinswalen durch Dauerlärm in der Ostsee und mangels einer allgemein anerkannten fachlichen Meinung die Anwendung der Maßstäbe des Schallschutzkonzepts des BMU ungeachtet dessen fehlender unmittelbarer Anwendbarkeit in der Ostsee zulässig sei.<sup>49</sup> Vorhandene wissenschaftliche Studien kämen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Und auch wenn nach dem Vorsorgegrundsatz wissenschaftliche Unsicherheiten möglichst auf ein Minimum reduziert werden sollten, so sei die Vergabe von Forschungsaufträgen zum Schließen von Erkenntnislücken nicht verlangt.<sup>50</sup> Das Ziel des Schallschutzkonzepts sei es, eine Hilfestellung zur Auslegung der Anforderungen des Schweinswalschutzes im Rahmen der einschlägigen Normen des Naturschutzrechts sowohl im Sinne der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote als auch im Sinne des Gebietsschutzes zu bieten.

Das Gericht führt weiter aus, weshalb die Orientierung am Konzept zulässig gewesen sei. So sei Grund für die Nichtübertragbarkeit auf die Ostsee die fehlende Datengrundlage gewesen. Das Fehlen dieser Voraussetzungen für eine abstrakt-generelle, gebietsbezogene Empfehlung hindere jedoch nicht daran, die dort (in der Nordsee) gewonnenen und verarbeiteten Erkenntnisse über die Auswirkungen von Unterwasserschall auf Schweinswale auch bei Genehmigungsverfahren in der Ostsee zu berücksichtigen.<sup>51</sup> Dabei bezieht sich das Gericht ausschließlich auf die Plausibilität des Werts von 140 dB<sub>SEL</sub> als Schwelle zur Störung.

Grundsätzlich ist anzunehmen, dass Schweinswale in der Ostsee nicht anders auf Schall reagieren als in der Nordsee.<sup>52</sup> Gegen *diesen* Teil des Maßstabs – „Störung ab 140 dB<sub>SEL</sub>“ – gibt es daher hier nichts zu erinnern (obwohl es – mit den Worten des BVerwG – gewichtige Anhaltspunkte dafür gebe, dass Schweinswale auch lauterem Lärmquellen nicht ausweichen<sup>53</sup>).

---

<sup>49</sup> BVerwG, Urt. v. 03.11.202 – 9 A 7.19, Urteilsdruck Rn. 366.

<sup>50</sup> BVerwG, Urt. v. 03.11.202 – 9 A 7.19, Urteilsdruck Rn. 366, mit Verweis auf BVerwGE 128, S. 1 (Rn. 66).

<sup>51</sup> BVerwG, Urt. v. 03.11.2020 – 9 A 7.19, Urteilsdruck Rn. 368.

<sup>52</sup> BioConsult SH, Bewertung der Auswirkungen von Rammschall auf Schweinswale beim Bau des OWP Gennaker, Stellungnahme, 2024 (unveröffentlicht), S. 9.

<sup>53</sup> BVerwG, Urt. v. 03.11.2021 – 9 A 7.19

28. Januar 2025

Nicht auseinanderzusetzen hatte das BVerwG sich mit den weiteren Komponenten des Maßstabs, also weder mit der vereinfachenden Berechnung der Schallausbreitung durch das Anlegen eines Radius<sup>54</sup> von 8 km im konkreten Fall, und auch nicht mit der Anforderung, dass nur weniger als 10 % der Fläche eines Schutzgebiets einer Einwirkung von Rammschall mit 140 dB<sub>SEL</sub> oder mehr unterliegen dürfen.

#### **bb) Andere Beurteilung des in Rede stehenden Sachverhalts geboten**

Gerade diese beiden Teilaspekte der Maßstabsbildung sind im hier in Rede stehenden Fall jedoch diejenigen, die dringende Zweifel an der Sachgerechtigkeit eines allein auf das Schallschutzkonzept recurrierenden Vorgehens aufkommen lassen. Dadurch steht auch eine derart begründete Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung und damit die Rechtmäßigkeit einer solchen Verwaltungsentscheidung in Zweifel.

#### **(1) Sachverständig begründete Zweifel an der standardisierten Berechnung der Schallausbreitung**

Wie ausgeführt legt die mit dem Schallschutzkonzept des BMU vorgenommene Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle eine vereinfachende Methode der Schallausbreitungsberechnung zugrunde: Wenn in 750 m Entfernung von der Rammstelle ein Wert von 160 dB<sub>SEL</sub> eingehalten wird, wird davon ausgegangen, dass ab einem Radius von 8 km von der Rammstelle der Wert von 140 dB<sub>SEL</sub> eingehalten wird.<sup>54</sup> Es handelt sich um eine vereinfachende theoretische Berechnungsmethodik zur Operationalisierung der naturschutzrechtlichen Anforderungen.

Dies stellt einen sehr allgemein gehaltenen Ansatz dar, wie das BMU ausführt:

„Die grundsätzlichen Prinzipien der Schallausbreitung unter Wasser sind bekannt. In der Praxis stoßen Prognosen jedoch schnell an Grenzen, da örtliche Parameter die Schallausbreitung stark beeinflussen können. Wesentlich sind u. a. die Wassertiefe, der Meeresuntergrund, das Relief des Meeresbodens. Es können zusätzlich Reflexionen, Überlagerungen und Auslöschungen auftreten. Es gibt derzeit für die deutsche Nordsee kein räumlich aufgelöstes Modell der Schallausbreitung. Die Entwicklung und Validierung eines solchen Modells ist Gegenstand eines vom Bundesumweltministerium geförderten Forschungsprojekts (BORA, <http://www.bora.mub.tuhh.de/>). Derzeit wird deshalb vereinfachend mit Standardwerten zur Schallausbreitung gerechnet, was jedoch mit entsprechenden Prognoseunsicherheiten einhergeht. Dabei steigt die Prognoseunsicherheit mit zunehmender Entfernung an.“<sup>55</sup>

---

<sup>54</sup> Schallschutzkonzept des BMU, S. 21 (Tab. 1).

<sup>55</sup> Schallschutzkonzept des BMU, S. 9. Ergebnisse des in Bezug genommenen Forschungsvorhabens sind hier nicht bekannt.

28. Januar 2025

Eine „Verallgemeinerung der Verallgemeinerung“ durch Übertragung dieses Ansatzes von der Nordsee auf die Ostsee ist aus technischer Sicht aufgrund der standortspezifischen Eigenschaften der Ostsee nicht bzw. zumindest nicht ohne weiteres möglich.<sup>56</sup> Wesentliche Einflussfaktoren auf die Schallausbreitung, wie Bodenwiderstand und Bodenschichtungen, Wassertiefe bzw. Bathymetrie, Wassereigenschaften wie Temperatur und Salinität, unterscheiden sich in der Ostsee von den in der Nordsee herrschenden Umgebungsbedingungen. Dass dies die wesentlichen Parameter sind, ergibt sich auch aus der zitierten Passage des SSK. Und da Relief und vorfindliches Sediment in der Ostsee vielfältiger sind als in der Nordsee und Salinität und Temperatur sich unterscheiden, ist eine Übertragung von Werten, die nach der Natur einer Fachkonvention ohnehin nur zur Orientierung dienen, nur mit einer Überprüfung möglich. Eine solche sachverständige Überprüfung hat weder im Rahmen der Ausgangs- noch der Änderungsgenehmigung stattgefunden. Im Urteil zur Fehmarnbeltquerung ist von umfangreichen Untersuchungen zur Ermittlung des Unterwasserlärms die Rede und dass etwaige Auswirkungen durch „Sprungschichten“ in die Berechnung eingeflossen wären (wären sie relevant gewesen).<sup>57</sup> Es hat also eine standort- und projektbezogene Ausbreitungsberechnung stattgefunden, in die jeder ernsthaft in Betracht kommender Parameter eingeflossen ist. Es wird hier nicht verkannt, dass der Sachverhalt bei der Fehmarnbeltquerung ein anderer ist als der vorliegende. Aber festzuhalten ist dennoch, dass im Verfahren Fehmarnbeltquerung die Ausbreitungsberechnung nach Maßgabe des Schallschutzkonzept anscheinend nicht in Betracht gezogen wurde. Es konnte hier zwecks Feststellung des genauen Inhalts/der Methodik der Schallausbreitungsberechnung keine Einsicht in die Planfeststellungsunterlage genommen werden. Der Hinweis des BVerwG auf die umfangreichen Ermittlungen des Unterwasserlärms und Lärmberechnungen zeigt aber die Notwendigkeit detaillierter, einzelfallbezogener Schallausbreitungsberechnungen, in die eingestellt wird, was nach Lage der Dinge einzustellen ist.

Eine solche einzelfallbezogene, sachverständige Berechnung wurde für das Projekt Gennaker durchgeführt. Sie basiert auf vorliegenden Bathymetriedaten aus dem Projektgebiet und den anzunehmenden Wassereigenschaften zu Temperatur und Salinität. Angenommen wird des Weiteren ein Pfahldurchmesser von 8,9 m und der Einsatz eines projektspezifischen Schallschutzes, der dazu führt, dass der Wert von 160 dB<sub>SEL</sub> in einer Entfernung von 750 m eingehalten wird. Unter Berücksichtigung der sachverständig ermittelten projekt- und standortspezifischen Ausbreitungsdämpfung ergibt sich, dass ausgehend vom behördlich vorgegebenen Mittelpunkt bei im Sommer stattfindender Bautätigkeit an *keiner* Stelle des Natura2000-Gebiet

---

<sup>56</sup> Itap, Fachgutachten der projektspezifisch zu erwartenden Unterwasserschallimmissionen durch Impulsrammungen zur Beurteilung der Störwirkung in umliegende FFH-Gebiete, 2025, S. 49.

<sup>57</sup> BVerwG, Urt. v. 03.11.2021 – 9 A 7.17, Urteilsdruck Rn. 372.

28. Januar 2025

Plantagenetgrund ein Einzelereignispegel von 140 dB<sub>SEL</sub> zu erwarten ist. Im lautesten anzunehmenden Fall (unspezifisch mitigiert unter Winterkonditionen) würde das Gebiet am Rande kleinflächig tangiert:

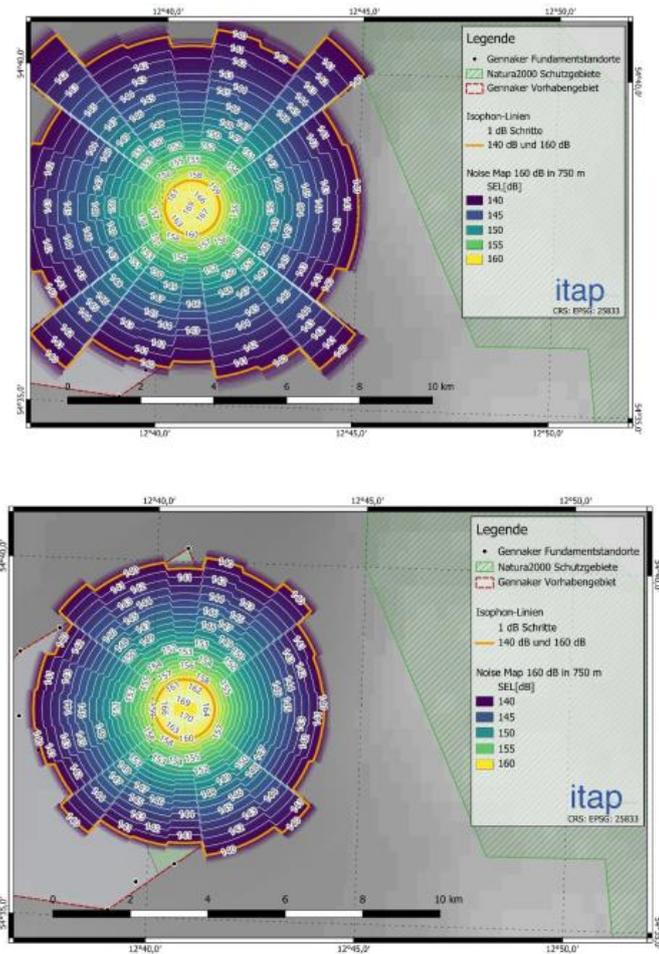


Abbildung 11: Basierend auf Abbildung 10 sind die Isophon-Linien von 160 dB bis 140 dB für eine Impulsrammung im OWP Gennaker in 1 dB-Schritten unter Verwendung der projektspezifischen Ausbreitungsdämpfung als Schallkarte dargestellt. Oben: unter der Annahme eines „unspezifisch mitigierten“ Rammschallspektrums unter Winterkonditionen („lautestes anzunehmendes Szenario“). Unten: unter der Annahme eines mitigierten Rammschallspektrums unter Sommerkonditionen (realistisches Szenario). In beiden Varianten wurde davon ausgegangen, dass der breitbandige Einzelereignispegel (SEL) in 750 m Entfernung zur Rammung 160 dB beträgt.

Abb. 2<sup>58</sup>

<sup>58</sup> Itap, Fachgutachten der projektspezifisch zu erwartenden Unterwasserschallimmissionen durch Impulsrammungen zur Beurteilung der Störwirkung in umliegende FFH-Gebiete, 2025, S. 48.

28. Januar 2025

Aufgrund der vorherrschenden Bathymetrie im Seegebiet um das Projektgebiet Gennaker insbesondere in Richtung des Schutzgebietes Plantagenetgrund wird im „realistisch anzunehmenden Fall“ (mitigiert, Sommer) ein Schallpegel von 140 dB<sub>SEL</sub> in maximal 4,1 km erreicht. Das heißt, unter Berücksichtigung dieser projektspezifischen Parameter käme es auch bei der behördlicherseits festgelegten Methode der Mittelpunktbildung zu keiner Überschneidung der 140 dB-Isolinie mit der Fläche des Schutzgebietes. Auch im „lautesten anzunehmenden Fall“ wird ein Einzelereignispegel von 140 dB<sub>SEL</sub> in einer Entfernung bis zu 6,12 km erwartet. Bei Anwendung der projekt- und standortspezifischen Ausbreitungsdämpfung führt dies zu einer Betroffenheit des Schutzgebiets mit 140 dB<sub>SEL</sub> auf einer Fläche von 0,75 %. Im Gegensatz dazu wären nach den Parametern des Schallschutzkonzepts des BMU und der behördlicherseits vorgegebenen Mittelpunktbildung knapp 10,2 % der Fläche des Gebietes von einem Pegel von 140 dB<sub>SEL</sub> betroffen.<sup>59</sup>

Schon dieser Befund eines fundamental abweichenden Ergebnisses, ermittelt durch ein renommiertes und erfahrenes Sachverständigenbüro, zwingt zu einer Einzelfallbetrachtung und -berechnung im Verfahren. Eine entsprechende Unterlage nicht intensiv zu würdigen stellt einen Verstoß gegen § 24 Abs. 1, 2 VwVfG dar,<sup>60</sup> was eine formelle und/oder materielle Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts begründen kann.<sup>61</sup> Sollte das StALU Zweifel an der Richtigkeit dieses Sachverständigengutachtens haben, wäre nach § 26 Abs. 1 VwVfG ein weiteres Sachverständigengutachten einzuholen. Unzulässig wäre, ohne eine weitere sachverständige Einzelfallwürdigung an dem pauschalisierenden Vorgehen des in seiner rechtlichen Wertigkeit nur der Orientierung dienenden Schallschutzkonzepts für die Nordsee festzuhalten.

## **(2) Sachverständig begründete Zweifel an der Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Plantagenetgrunds**

Es sei klargestellt, dass die Antragstellerin keinen Zweifel an der Schutzbedürftigkeit von Meeresschutzgebieten und der Art „Schweinswal“ hat und dass sie Schallschutzmaßnahmen ergreifen wird, mit denen die Einhaltung des 160 dB<sub>SEL</sub>-Schallschutzwertes in 750 m Entfernung von der Rammstelle erreicht wird. Zu prüfen ist (nur), ob eine Überschreitung der 10 %-Schwelle um knapp 0,2 % zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele des Natura2000-Gebiets Plantagenetgrund

---

<sup>59</sup> Itap, Fachgutachten der projektspezifisch zu erwartenden Unterwasserschallimmissionen durch Impulsrammungen zur Beurteilung der Störwirkung in umliegende FFH-Gebiete, 2025, S. 49.

<sup>60</sup> Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 24 Rn. 17 und 62 ff. Sehr klar und bündig zum Umgang mit Gutachten, auch mit von den Beteiligten vorgelegten Gutachten, OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG, Urteilsdruck Rn. 104 mwN.

<sup>61</sup> Zu den Rechtsfolgen Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 24 Rn. 58 ff.

28. Januar 2025

führt.<sup>62</sup> Denn ein Vorhaben ist gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG (nur dann) unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Hieran bestehen aus Sachverständigensicht erhebliche Zweifel:

Das StALU setzt sich mit der Problematik zwar ausführlich auseinander. Dabei bleibt es aber der abstrakten, nicht auf den Einzelfall bezogenen Herangehensweise des Schallschutzkonzepts des BMU verhaftet. Abgesehen von dem Hinweis auf den schlechteren Erhaltungszustand der Ostsee-Schweinswale im Vergleich zu der Nordseepopulation setzt es sich nicht mit der Übertragbarkeit des für die Nordsee entwickelten SSK auf die Ostsee auseinander, obwohl in diesem Konzept ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es wegen der unzureichenden Datenlage nicht auf die Ostsee übertragbar sei.<sup>63</sup> Die Begründung beschränkt sich auf den schlechten Erhaltungszustand der Ostseepopulationen des Schweinswals und deren hoher Gefährdung. Es könne auch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Wirkungsbereich des Vorhabens Individuen der kleinen, stark zurückgegangenen zentralen Ostseepopulation vorkämen.<sup>64</sup>

#### **(a) Erhaltungsziel „keine physische Schädigung“**

Der Schutzzweck des GGB Plantagenetgrund ist nach § 4 Abs. 2 der Natura 2000-LVO M-V der Schutz der natürlichen Lebensräume und Arten nach Maßgabe der Anlage 4 zu dieser Verordnung. Erhaltungsziel des GGB ist nach § 6 Natura 2000-LVO M-V, durch die Erhaltung oder Wiederherstellung seiner maßgeblichen Bestandteile dazu beizutragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der in der FFH-RL genannten Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten erhalten oder wiederhergestellt wird. In der Anlage 4 zur Verordnung werden als maßgebliche Bestandteile bestimmte Lebensräume und Arten sowie die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente gebietsbezogen festgesetzt.

Für Schweinswale ergibt sich damit als Erhaltungsziel die Erhaltung oder Wiederherstellung

---

<sup>62</sup> Dabei kann hier die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets materiellrechtlich gleichgesetzt werden mit einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: s. bereits oben, Schallschutzkonzept des BMU, S. 24.

<sup>63</sup> Schallschutzkonzept des BMU (2013), S. 3.

<sup>64</sup> Änderungsgenehmigung vom 05.03.2024, S. 98.

28. Januar 2025

„... nahrungsreiche(r) Küstengewässer, frei von Schallereignissen, die zu physischen Schädigungen (temporär oder dauerhaft) führen.“<sup>65</sup>

„Physische Schädigungen“ können gleichgesetzt werden mit „Verletzungen“ iSv § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, und als Verletzung wiederum ist auch eine Schädigung des Hörvermögens (permanent oder temporär) anzusehen.<sup>66</sup> Die Wirkungen von Schall auf Schweinswale sind nicht nach Nord- und Ostseepopulationen unterscheidbar; dies gilt sowohl für den Schwellenwert zur Störung (also 140 dB<sub>SEL</sub>) als auch für den Schwellenwert zur Verletzung, der bei einem Schallereignispegel von 164 dB re 1Pµa<sup>2</sup> s (ungewichtet) und einem Spitzenschalldruckpegel von 199 dB re 1Pµa angesetzt ist.<sup>67</sup> Dieser Wert müsste in 750 m Entfernung zu einer Schallquelle mindestens noch auftreten, um eine Verletzung eines sich dort befindlichen Schweinswals zu verursachen. Keine der Windenergieanlagen wird aber in einer Entfernung von 750 m oder weniger vom Schutzgebiet errichtet. Ganz unabhängig von Mittelpunktbildungen, Schallausbreitungsrechnungen und dem Ausmaß der Betroffenheit des Schutzgebietes kann daher wegen der Verwendung entsprechender Schallschutzsysteme mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass dieses Erhaltungsziel überhaupt nur berührt und schon gar nicht (erheblich) beeinträchtigt wird.

#### **(b) Schutzzweck „Günstiger Erhaltungszustand“**

Allerdings muss über diese Betrachtung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele hinaus auch der darüber hinausreichende Schutzzweck von Gebietsausweisungen einbezogen werden. Dies ergibt sich aus § 7 Abs. 3 Natura 2000-LVO M-V: Die Festsetzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zielt darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand bestimmter Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Der Erhaltungszustand einer Art wird als „günstig“ betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet nicht abnimmt und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.<sup>68</sup>

Für den günstigen Erhaltungszustand ist also nicht auf Individuen abzustellen, sondern – vergleichbar dem Störungstatbestand aus § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG – auf

---

<sup>65</sup> Anlage 4 („Maßgebliche Bestandteile“) zur Natura 2000-LVO M-V, dort Abschnitt Arten – Säuger – Schweinswal; Spalte 3: „Lebensraumelemente und -eigenschaften (für einen günstigen Erhaltungszustand)“.

<sup>66</sup> Schallschutzkonzept des BMU, Ziff. 7.2.

<sup>67</sup> Schallschutzkonzept des BMU, Ziff. 5 (S. 15).

<sup>68</sup> Art. 1 lit. i) FFH-RL.

28. Januar 2025

die Population. Insofern geht der Hinweis, die Anwesenheit von Individuen der zentralen Ostseepopulation im Wirkungsbereich des Vorhabens könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, fehl. Denn auch wenn dies in der Sache zutreffen mag, so heißt dies eben nicht, dass sich eine eventuelle Störung durch Schall auf der Populationsebene auswirken könnte. Denn eine populationswirksame Störung muss im Zusammenhang mit der Dauer und Intensität der Störung und der Anzahl betroffener Individuen projektbezogen bewertet werden; die Störung weniger einzelner Individuen wirkt sich nicht auf den Erhaltungszustand der Population aus.<sup>69</sup> Mithin müsste für die Übertragung der Nordsee-Maßstäbe dargelegt werden, dass im konkreten Fall eine in der Größenordnung jedenfalls vergleichbare Schweinswalddichte herrscht wie im Hauptkonzentrationsgebiet für Schweinswale in der Nordsee bzw. in den Schutzgebieten in der Nordsee, zu deren Erhaltungszielen der Schweinswalbestand zählt.

Dies gelingt ausweislich der Sachverständigendarstellung, die verschiedene aktuelle Untersuchungen berücksichtigt, für das in Rede stehende Vorhabengebiet nicht. Zwar herrschen im westlichen Teil der Ostsee sowie der Beltsee ähnlich hohe Schweinswalddichten wie in vielen Bereichen der Deutschen Bucht, nämlich mehr als ein Individuum pro km<sup>2</sup>. Für den Bereich der Gewässer zwischen der Darßer Schwelle und Rügen wurde aber eine erheblich geringere Schweinswalpräsenz nachgewiesen.

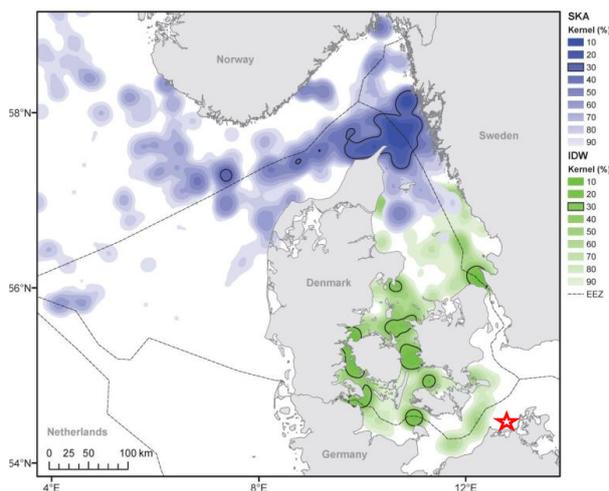


Abb. 2: Bereiche mit hohem Schweinswalvorkommen in der westlichen Ostsee (SVEEGARD et al. 2011). SKA = Nordsee/Skagerrak-Population; IDW = Inner-Danish-Waters (Beltsee)-Population.

Abb. 3.<sup>70</sup> Das Vorhabengebiet  liegt außerhalb (östlich) grün eingefärbter Bereiche querab Zingst.

<sup>69</sup> BioConsult SH, Stellungnahme Rammschall zum OWP Gennaker, 2024, S. 9 f.

<sup>70</sup> BioConsult SH, Stellungnahme Rammschall zum OWP Gennaker, 2024, S. 5.

28. Januar 2025

In den Basisuntersuchungen für den OWP Gennaker wurde eine Dichte von 0,03 Individuen pro km<sup>2</sup> nachgewiesen. Bezogen auf 150 km<sup>2</sup> (der Größe des Schutzgebiets Plantagenetgrund) führt das bei einer rechnerischen Beeinträchtigung von knapp 10,2 % der Fläche zu einer theoretischen Betroffenheit von 0,5 Individuen, also einem Tier.<sup>71</sup> Dass dies keine populationswirksame Beeinträchtigung zur Folge haben kann, steht außer Frage. Nach Auffassung der Gutachter wäre sogar eine temporäre Beschallung des gesamten Schutzgebiets mit 140 dB<sub>SEL</sub> nicht populationswirksam, denn rechnerisch wären nur fünf Tiere in dem von ihnen nur durchstreiften Schutzgebiet potenziell betroffen.<sup>72</sup>

Insgesamt ist die Schutzgebietskulisse in der Ostsee signifikant anders strukturiert als in der Nordsee: Die Nordsee ist geprägt durch großräumige und zusammenhängende Schutzgebiete, in denen eine deutlich höhere Schweinswalldichte besteht als in anderen Teilen der Nordsee. Die kleineren und weniger zusammenhängenden Schutzgebiete in der Ostsee hingegen weisen keine erhöhte Schweinswalldichte im Vergleich zu den umliegenden Flächen auf. Der Schweinswal ist wegen seines Vorkommens als wertgebende Art gelistet, doch ist die Schutzfunktion der kleinen Schutzgebiete in der Ostsee wegen der Mobilität dieser Art sehr gering.<sup>73</sup> Der Plantagenetgrund hat auch keine andere (höhere) Bedeutung für Schweinswale als die umliegenden Gebiete.

Insgesamt kommen die Gutachter sogar zu dem Schluss, dass in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen von Schweinswalen durch den Bau von Offshore-Windparks das Vorhabengebiet der Bereich mit dem geringsten Konfliktpotenzial innerhalb der deutschen Meeresgewässer sei.<sup>74</sup>

Das Ziel der Bewahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der das GGB Plantagenetgrund nutzenden Schweinswalpopulation wird demnach durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### **(c) Konsequenz für die Bewertung im Verfahren**

Nach diesen aktuellen Erkenntnissen eines fachkundigen, renommierten Instituts gilt das gleiche wie für die schalltechnische Beurteilung: Diese substantiierte Betrachtung des Einzelfalls zwingt zu einer intensiven Auseinandersetzung und Würdigung des Einzelfalls. Alles andere wäre ein Verstoß gegen § 24 Abs. 1, 2 VwVfG,<sup>75</sup>

---

<sup>71</sup> Zu allem BioConsult SH, Stellungnahme Rammschall zum OWP Gennaker, 2024, S. 10, mwN zur Datenlage/zu Erhebungen.

<sup>72</sup> BioConsult SH, Stellungnahme Rammschall zum OWP Gennaker, 2024, S. 11.

<sup>73</sup> BioConsult SH, Stellungnahme Rammschall zum OWP Gennaker, 2024, S. 10.

<sup>74</sup> BioConsult SH, Stellungnahme Rammschall zum OWP Gennaker, 2024, S. 9.

<sup>75</sup> Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 24 Rn. 17 und 62 ff.

28. Januar 2025

was eine formelle und/oder materielle Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts begründen kann.<sup>76</sup> Sollte das StALU Zweifel an der Richtigkeit dieses Sachverständigen-gutachtens haben, wäre nach § 26 Abs. 1 VwVfG ein weiteres Sachverständigen-gutachten einzuholen. Unzulässig wäre, ohne eine weitere sachverständige Einzel-fallwürdigung an dem pauschalisierenden Vorgehen des in seiner rechtlichen Wert-igkeit nur der Orientierung dienenden Schallschutzkonzept für die Nordsee zur De-finition der Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Gebiets festzuhalten. Es sei hin-zugefügt, dass dann, wenn die schalltechnischen Erkenntnisse durchgreifen, sich die Frage einer Erheblichkeit der Störung auf knapp 10,2 % der Schutzgebietsfläche gar nicht erst stellt, denn das Schutzgebiet wäre nicht betroffen.<sup>77</sup>

**c. Ergebnis: Pauschale Anwendung des SSK und darauf gründende Nebenbestimmung ist unzulässig**

Abschließend kann festgestellt werden:

- Zwar ist die Annahme, dass eine Störung von Schweinswalen bei einer Beschal-lung von  $\geq 140$  dB<sub>SEL</sub> eintritt, zulässigerweise als Maßstab aus dem Schallschutz-konzept des BMU übernommen worden. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass die Tiere in der Ostsee anders auf Schall reagieren als in der Nordsee. Der Wert darf demnach so angewendet werden (ist aber in der Fachwelt durchaus umstritten).
- Aufgrund sachverständiger, projektspezifischer Auseinandersetzung mit der Schallausbreitung am Projektstandort wäre es jedoch unzulässig, an den verein-fachenden, an den Parametern der Nordsee ausgerichteten Berechnungen der Schallausbreitung festzuhalten. Es wird substantiiert dargelegt, dass im „realis-tischen Fall“ bereits bei max. 4,1 km Radius ein Pegel von  $\leq 140$  dB<sub>SEL</sub> erreicht ist. Auch im „lautesten anzunehmenden Fall“ läge die Betroffenheit des Schutz-gebiets Plantagenetgrund nur bei 0,75 %. Dieser Befund ist nach Maßgabe der §§ 24, 26 VwVfG zu würdigen.
- Auch die Erheblichkeitsschwelle in Hinblick auf die beeinträchtigte Fläche im Sinne des § 34 BNatSchG ist aufgrund sachverständiger, projektspezifischer Auseinandersetzung nicht pauschal übertragbar. Vielmehr muss anhand der im konkreten Fall vorfindlichen Schweinswaldichte und nicht anhand der beein-trächtigten Fläche beurteilt werden, ob eine Störung – so sie denn wegen der andersartigen Bathymetrie überhaupt eintritt – populationswirksam wäre oder

---

<sup>76</sup> Zu den Rechtsfolgen Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 24 Rn. 58 ff.

<sup>77</sup> Vgl. oben.

28. Januar 2025

nicht. Auch diesbezüglich wäre eine Vernachlässigung der Erkenntnisse ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz, der zur Rechtswidrigkeit führen kann.

- Schließlich ist es das schutzgebietspezifische Erhaltungsziel, das Gebiet von Schallereignissen freizuhalten, die zu temporären oder dauerhaften physischen Schädigungen von Schweinswalen führen können. Eine Beeinträchtigung dieses Erhaltungsziels kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Angesichts der dargelegten projektspezifischen Erkenntnisse ist also eine Nebenbestimmung, die bezüglich der Beeinträchtigung eines Schutzgebiets/eines Verstoßes gegen das Störungsverbot auf die Vorgaben des Schallschutzkonzepts rekurriert, unzulässig. Die Nicht-Beachtung der projektspezifischen Erkenntnisse führt vorliegend materiellrechtlich zu falschen Ergebnissen. Mangels Erforderlichkeit sind Nebenbestimmungen, die sich aus der Anwendung des Schallschutzkonzepts anstelle projektspezifischer Würdigungen ergeben, rechtswidrig.

### **III. Hilfsweise: Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG**

Auch wenn die vorstehende Rechtsauffassung nicht geteilt werden sollte und daher die genannten Sachverständigengutachten außer Betracht blieben, oder wenn eine projektspezifische, adäquat fachkundige Auseinandersetzung mit diesen Gutachten zu dem Ergebnis führen sollte, dass am im SSK formulierten Erheblichkeitsmaßstab mit allen drei für den Gebietsschutz relevanten Komponenten<sup>78</sup> in Kombination mit der behördlicherseits vorgegebenen Mittelpunktbildung festgehalten würde, könnte im Ausnahmewege die Zulässigkeit des Vorhabens hergestellt werden.

#### **1. Rechtsgrundlage: § 34 Abs. 3 BNatSchG**

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Projekt abweichend von § 35 Abs. 2 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt werden, wenn es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

---

<sup>78</sup> Pauschalierte Schallausbreitungsberechnung gemäß SSK (BMU 2013): 8 km ausgehend vom Mittelpunkt des Projektes, Störwirkung bis 140 dB<sub>SEL</sub>, 10 % Schutzgebietsbeeinträchtigung als Schwelle zur Erheblichkeit.

28. Januar 2025

Verschärfte Anforderungen ergeben sich aus § 34 Abs. 4 BNatSchG, wenn prioritäre Lebensraumtypen oder Arten von einem Projekt betroffen sind. Das ist hier jedoch nicht der Fall.

## 2. Tatbestand

### a. „Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“

Das Vorhaben dient der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von solchen Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Um das gesetzgeberische Anliegen, Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energie zu erreichen, muss diese Regelung auf der Ebene der Einzelgenehmigung nicht nur als eine Art Programmsatz für die Exekutive zum Tragen kommen.<sup>79</sup> So dient jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung der erneuerbaren Energien gerichtete Maßnahme dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat aus Art. 20a GG verpflichtet ist.<sup>80</sup> Das Vorhaben ist daher auch notwendig.

### b. Alternativenprüfung

Darüber hinaus muss geprüft werden, ob es zu dem Vorhaben eine zumutbare Alternative gibt. Als zumutbare Alternativen kommen sowohl Standort- als auch Ausführungsalternativen in Betracht.<sup>81</sup>

Wegen der bereits vorliegenden Genehmigung des Projekts innerhalb bestimmter Koordinaten ist die Prüfung einer Standortalternative keine sinnvolle Option. Außerdem steht dem die gutachterliche Aussage entgegen, es handle sich um einen Standort, der gerade unter dem Gesichtspunkt des Schweinswalschutzes besonders geeignet sei;<sup>82</sup> eine Verlegung wäre daher kontraproduktiv.<sup>83</sup> Eine Ausführungsalternative hingegen, die sich auf ein anderes Layout bezöge, auf einen Verzicht auf Anlagen zugunsten eines anderen Mittelpunkts oder auf ein anderes Schallschutzkonzept käme prinzipiell in Betracht und wäre zu beschreiben; es dürfte sich dann um grundsätzlich zulässige Abstriche am Zielerfüllungsgrad handeln.<sup>84</sup>

---

<sup>79</sup> OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.10.2022 – 12 MS 188/81, Urteilsdruck Rn. 59; OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG – Urteilsdruck Rn. 159.

<sup>80</sup> BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022 – 1 BvR 1187/17 – NVwZ 2022, S. 861.

<sup>81</sup> Schumacher/Schumacher, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 34 Rn. 87.

<sup>82</sup> Vgl. BioConsult SH, Stellungnahme Rammschall zum OWP Gennaker, 2024, S. 9.

<sup>83</sup> Damit ist die Anforderung, dass die Alternative für das Natura 2000-Netz vorteilhafter sein muss, nicht erfüllt; st. Rspr., vgl. z.B. BVerwGE 145, S. 40 (Rn. 70).

<sup>84</sup> St. Rspr., vgl. BVerwGE 128, S. 1 (Rn. 143).

28. Januar 2025

Es müssen aber nur verhältnismäßige Alternativen berücksichtigt bzw. nur verhältnismäßige Abstriche hingenommen werden.<sup>85</sup> Folgende Richtschnur hat das BVerwG für die Prüfung gespannt:

„Das zumutbare Maß an Vermeidungsanstrengungen darf nicht außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erzielbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. In diesem Zusammenhang können auch finanzielle Erwägungen den Ausschlag geben. Ob Kosten außer Verhältnis zu dem nach Art. 6 FFH-RL festgelegten Schutzregime stehen, ist – wie stets – am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen.“<sup>86</sup>

Eine entsprechende Nebenbestimmung wäre wegen Unverhältnismäßigkeit unzulässig, denn Nebenbestimmungen dürfen lediglich Anforderungen enthalten, die bezogen auf das Schutzgut geeignet, erforderlich und angemessen sind. Die Anforderung müsste ersetzt werden durch eine, die eine rein rechnerische Beeinträchtigung von knapp 10,2 % der Fläche gestattet, so dass tatbestandlich wegen verhältnismäßiger Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs keine erhebliche Beeinträchtigung mehr zu konstatieren wäre. Alternativ käme eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht.

Gemessen an dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung spricht sehr viel dafür, dass es keine vernünftige und verhältnismäßige Ausführungsalternative gibt.

Ausgangspunkt ist dabei, dass nach dem SSK eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, sofern 10 % oder mehr eines GGB mit > 140 dB<sub>SEL</sub> belastet werden. Eine „Nullbelastung“ wird also nicht als erforderlich angesehen. D.h., die Belastung als solche ist nicht das wesentliche Risiko für die Population, sondern der Anteil der belasteten Fläche. Die Ausbreitung der Belastung ist entscheidend. Ohne einer „Salamitaktik“ das Wort reden zu wollen ist doch wichtig zu bedenken, dass es auf die Ausbreitung/den Umfang der Belastung ankommt. Ob eine Berechnung auf Nachkommastellen – die hier abzurunden wären – dann sachgerecht ist, ist zweifelhaft, insbesondere vor dem Hintergrund eines nur geringen Schweinswolvorkommens im in Rede stehenden Gebiet.

Die Überschreitung um knapp 0,2 % ist im vorliegenden Fall im Verhältnis zur „gestatteten“, rechnerischen Schallbelastung daher geringfügig. Es müssten sonst, zum Schutz dieser knapp 0,2 % der Schutzgebietsfläche, zusätzliche Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden, mit denen die Beeinträchtigung von nicht einmal 300

---

<sup>85</sup> Möckel, in: Schlacke (Hrsg'in), GK BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 34 Rn. 170.

<sup>86</sup> Z.B. BVerwGE 146, S. 145 (Rn. 105).

28. Januar 2025

m<sup>287</sup> (also 10 x 30 m, oder einem Streifen von 300 m Länge und einem m Breite) vermieden würde. Das ist kaum messbar. Besonders ins Gewicht fällt zudem, dass es sich um eine temporäre Beeinträchtigung handelt. Insgesamt dauert der gesamte Rammvorgang (inkl. Vergrämung und Soft-Start) maximal 180 Minuten pro Standort. Dabei ist unstrittig, dass Schweinswale in die beeinträchtigten Gebiete binnen kurzer Zeit zurückkehren. Des Weiteren ist in die Bewertung einzustellen, dass das Vorhabengebiet eine sehr geringe Schweinswaldichte aufweist. Das heißt, die ohnehin geringfügige – rein theoretische – Zusatzbeeinträchtigung kann die dort ggf. vereinzelt vorkommenden Individuen weder stören noch populationswirksam sein. Nach sachverständiger Auffassung würde sich durch eine Vermeidung dieser zusätzlichen Beeinträchtigung der Erhaltungszustand nicht verbessern lassen. Für einen Effekt ist die Fläche entschieden zu klein. Schließlich ist das für das GGB formulierte Erhaltungsziel – Vermeidung physischer Schädigungen – mit Sicherheit nicht berührt.

Zur rechtlichen Beurteilung des vorstehenden Sachverhalts lässt sich also zusammenfassen:

- Die nach behördlich gesetzter Berechnungsvorgabe ermittelte zusätzliche Gebietsbeeinträchtigung ist mit knapp 0,2 % geringfügig.
- Individuen der geschützten Art sind nur sehr gelegentlich in dem nur für max. 180 Minuten pro Standort beeinträchtigten Gebiet zu erwarten; die maximal. dort gemessene Dichte liegt bei 0,03 Individuen pro km<sup>2</sup>. Rechnerisch-theoretisch ist dies „ein halbes“ Tier auf 10 % der Fläche, also ein Tier, egal ob 10 % oder 10,2 %.
- Eine Populationswirksamkeit kann ausgeschlossen werden.
- Das für Schweinswale formulierte Erhaltungsziel wird mit Sicherheit nicht beeinträchtigt.

Betrachtet werden muss mithin nur der erstgenannte Punkt, da die weiteren Punkte keine Rechtsbeeinträchtigungen bewirken. Die Auswirkungen dieser rechnerischen zusätzlichen Beeinträchtigung stehen aber in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand, der betrieben werden müsste, um sie zu vermeiden:

- Es könnte das Layout des OWP's angepasst werden. Das ist jedoch technisch nicht möglich: Die Hersteller der Windenergieanlagen geben Mindestabstände vor, die eingehalten werden müssen. Werden diese Abstände nicht eingehalten, können Turbulenzen entstehen, die die Anlagensicherheit/die

---

<sup>87</sup> Das GGB hat eine Größe von nicht ganz 150 km<sup>2</sup>; davon knapp 0,2 % = weniger als 300 m<sup>2</sup>.

28. Januar 2025

Standssicherheit beeinträchtigen. Eine nicht standfeste Anlage stellt ein hohes Sicherheitsrisiko für den Schiffsverkehr innerhalb und außerhalb der Windparkfläche sowie für Mensch und Umwelt dar. Eine Inkaufnahme dieses Risikos ist schon genehmigungsrechtlich ausgeschlossen: Ein Layout, das die sicherheitsrelevanten Abstandsvorgaben ignoriert, kann nicht genehmigt werden.<sup>88</sup>

- Das „Einsparen“ einer oder mehrerer Windenergieanlage(n), um durch Neuordnung auf < 10 % zu kommen, führt zu erheblichen Ertragseinbußen. Diese müssten zwar noch substantiiert dargelegt werden. Angesichts der Leistung von 15 MW über eine Betriebsdauer von voraussichtlich mindestens 20 Jahren dürfte aber ein hoher Betrag zustande kommen, der in keinem Verhältnis stehen dürfte zu dem sehr geringen zusätzlichen Schutz, der bewirkt würde.

Um die 10 %-Schwelle zu unterschreiten, müsste – unter Zugrundelegung des SSK und der behördlicherseits vorgegebenen Ermittlung der rechnerisch beeinträchtigten Fläche in 750 m Entfernung von der Rammstelle eine Schallminderung auf 159 statt auf 160 dB<sub>SEL</sub> erreicht werden. Dies ist voraussichtlich technisch kaum mehr machbar. Auf jeden Fall wäre ein erheblicher finanzieller Aufwand zu betreiben, weil ein weiteres Schallschutzsystem zum Einsatz kommen müsste. Darüber hinaus wäre dies mit anderen nachteiligen Auswirkungen verbunden, wie der Einbindung eines weiteren Schiffes und zahlreicher Kompressoren für Schallminderung, zusätzlichen Abgasen und Lärm sowie einer Verlängerung der Bauzeiten sowohl der Einzelanlagen als auch insgesamt.

Insbesondere aber läuft die Übertragung übermäßig strenger Schutzanforderungen Gefahr, den Ausbau von Offshore-Windenergienutzung zu erschweren. Dies steht in Widerspruch zu § 2 EEG. Nach § 2 S. 1 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 2 S. 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Das öffentliche Interesse streitet dafür, die für Windenergieanlagen zur Verfügung stehenden Flächen möglichst umfassend zu nutzen; vorliegend ist das Vorhaben in einem Vorranggebiet für die Windenergienutzung ange-

---

<sup>88</sup> Das derzeitige Layout schöpft die herstellerseitig zulässigen Mindestabstände vollends aus.

28. Januar 2025

siedelt. Angesichts des bundesgesetzlich vorgeschriebenen Ausbaus der Windenergie kommt es auf jeden einzelnen zulässigen Standort für eine Windenergieanlage an.<sup>89</sup>

Der theoretische Schutzgewinn, der durch eine Einsparung von Anlagen oder ein weiteres Schallschutzsystem erreicht werden könnte, ist insbesondere mit Blick auf die minimale Überschreitung der zulässigen Beeinträchtigung sehr geringfügig. Die (noch zu quantifizierenden) zu erbringenden Anstrengungen hingegen stehen dazu in keinem Verhältnis. Dies gerade auch angesichts des Umstands, dass das Gebiet für Schweinswale von unterdurchschnittlicher Bedeutung ist.

### **c. Zwischenergebnis**

Eine verhältnismäßige Alternative ist nicht ersichtlich. Der Tatbestand der Ausnahmemöglichkeit des § 34 Abs. 3 BNatSchG ist erfüllt.

### **3. Rechtsfolge**

Die Ausnahmeentscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.<sup>90</sup> Angesichts des kaum spürbaren Schutzgewinns, der durch ein Versagen der Ausnahme entstünde, ist allerdings nicht ersichtlich, dass eine Ablehnung ermessensfehlerfrei ergehen könnte. Im Einzelnen könnte dies nur anhand einer entsprechenden Entscheidung überprüft werden, aber die Verhältnismäßigkeitsprüfung wäre anhand derselben Parameter wie oben dargestellt vorzunehmen. Hierfür wäre noch der vorzunehmende Aufwand zu quantifizieren, aber schon ein eher geringer Mehraufwand ist angesichts des minimalen, kaum spürbaren Schutzgewinns relevant.

### **C. Ergebnis und Zusammenfassung**

Die OWP Gennaker GmbH plant die Errichtung des Offshore-Windparks (OWP) Gennaker im Küstenmeer der deutschen Ostsee, in dessen östlicher Nachbarschaft sich das FFH-Schutzgebiet DE 1343301 Plantagenetgrund befindet. Es liegt bereits eine Genehmigung nach BImSchG des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU) von 2019 für die Errichtung und den Betrieb von 103 Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 8 MW sowie eine Änderungsgenehmigung von März 2024 für die 103 WEA mit einer Nennleistung von je 9 MW vor. Zwischenzeitlich hat sich die OWP Gennaker GmbH aus Gründen der Verfügbarkeit

---

<sup>89</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 27.07.2023 – OVG 3a A 52/23, Urteilsdruck Rn. 58; OVG Greifswald, Urt. v. 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG, Urteilsdruck Rn. 167.

<sup>90</sup> Möckel, in: Schlacke (Hrsg./in), GK BNatSchG, 3. Aufl. 2024, § 34 Rn. 136.

28. Januar 2025

der Turbinen entschlossen, 63 WEA mit einer Nennleistung von je 15 MW zu errichten, was eine Erhöhung der Schallemissionen – bedingt durch die für die Installation benötigte stärkere Rammenergie und das veränderte Layout – mit sich bringt.

In den bereits ergangenen (Änderungs-)Bescheiden wurden Nebenbestimmungen zum Schallschutz während der Errichtung des OWP erlassen. Diese basieren auf dem für die Nordsee erstellten Schallschutzkonzept des BMU von 2013, welches der Einhaltung artenschutz- und gebietsschutzrechtlicher Vorgaben aus den §§ 34, 44 BNatSchG dient. Es wird davon ausgegangen, dass die in den vorigen Bescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen auch in einen weiteren Änderungsbescheid aufgenommen werden würden. Die in Anlehnung an das Schallschutzkonzept getroffenen Vorgaben formulieren maximale Grenzwerte der Beschallung (für Störung und Verletzung) sowie eine standardisierte Methodik zur Berechnung der Schallausbreitung, die auf pauschalisierenden Annahmen zur Schallausbreitung beruht.

Konkret ist sicherzustellen, dass die Schallemission bei der Errichtung des OWP in einer Entfernung von 750 m den Wert von 160 dB<sub>SEL</sub> nicht überschreitet (Nebenbestimmung I.3.8.1.1). Es wird nach der pauschalisierenden Schallausbreitungsberechnung davon ausgegangen, dass bei Einhaltung dieses Werts bis zu einem Radius von 8 km Entfernung von der Schallquelle ein Meide- und Fluchtverhalten auftritt. Eine Störung wird angenommen, sobald der Schalleintrag bei 140 dB<sub>SEL</sub> oder mehr liegt. Dazu ist durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen, dass im Zeitraum von Oktober bis Mai weniger als 10 % der Fläche eines GGB (hier „Plantagenetgrund“) im Bereich störungsauslösender Schalleinträge liegen (Nebenbestimmung I.3.8.1.5). Die Ermittlung der für das jeweilige GGB relevanten Störungen basiert auf dem Flächenmittelpunkt des im 8 km-Radius des jeweiligen GGB-liegenden Anteils des OWP „Gennaker“.

Wird die behördlicherseits festgelegte, pauschale Bewertungsmethodik auf das geänderte OWP-Vorhaben angewendet, führt dies theoretisch zu einer Beschallung des FFH-Gebiets Plantagenetgrund mit (impulshafte) Rammerschall  $\geq 140$  dB von knapp 10,2 % der Fläche des GGB. Dadurch ergäbe sich eine Überschreitung des zulässigen Schalleintrages um 0,2 % der Fläche des Plantagenetgrunds. Die Vorhabenträgerin ist jedoch der sachverständig unterlegten Auffassung, dass die Schallausbreitung aufgrund der am Standort gegebenen Parameter gar nicht erst bis zum GGB Plantagenetgrund reichen wird. Die geringfügige Überschreitung der Schallgrenzwerte wäre somit rein theoretischer Natur und lediglich auf die pauschale Bewertungsmethodik zurückzuführen, nicht auf tatsächlich anzunehmende Schallwerte. Vor diesem Hintergrund bezweifelt die Vorhabenträgerin die Sachgerechtigkeit von Anforderungen, die zur Anwendung eines Schallschutzsystems führen, mit dem weniger als 160 dB<sub>SEL</sub> in 750 m erreicht werden. Denn nur dann wäre nach der

28. Januar 2025

im Schallschutzkonzept vorgegebenen vereinfachenden Schallausbreitungsberechnung in Kombination mit der behördlicherseits vorgegebenen Festlegung der Mittelpunktbildung gewährleistet, dass weniger als 10 % der Fläche des GGB mit 140 dB<sub>SEL</sub> oder weniger beschallt werden.

Rechtsgutachterlich wurde daher geprüft, ob die Vorgaben des Schallschutzkonzepts des BMU vorliegend anzuwenden sind oder ob sie – hilfsweise – im Ausnahmewege überwunden werden können.

Die gutachterliche Prüfung hat Folgendes ergeben:

1. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG zur Genehmigung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 6 BImSchG, durch die eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura2000-Gebiets vermieden werden, sind prinzipiell zulässig, denn sie dienen der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dieser Anlage. Hierfür muss die vermiedene Beeinträchtigung erheblich und die Nebenbestimmung verhältnismäßig sein.
2. Bei der Frage, ob ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura2000-Gebiets führt, bieten Fachkonventionen wichtige Hilfestellungen bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle. Das Schallschutzkonzept des BMU ist als für die Nordsee geltende Fachkonvention einzuordnen. Für die Ostsee ist das Schallschutzkonzept konzeptionell jedoch kein außerrechtlicher Maßstab zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung durch Errichtungsschall. Das SSK ist daher nicht als Fachkonvention für die Ostsee zu sehen. Im Rahmen der gutachterlichen Prüfung wurde trotz des nicht vorhandenen Status als Fachkonvention geprüft, ob das Schallschutzkonzept für die Erheblichkeitsbeurteilung herangezogen werden muss bzw. herangezogen werden darf.
3. Es besteht keine Pflicht des StALU, das Schallschutzkonzept (weiterhin) für die Beurteilung von Sachverhalten in der Ostsee heranzuziehen.
4. Hinsichtlich der Frage, ob das Schallschutzkonzept für die Ostsee herangezogen werden *darf*, hat das BVerwG mit Urteil vom 03.11.2020 entschieden, dass mangels normativer Konkretisierung von Schwellenwerten für Belastungen von Schweinswalen durch Dauerlärm in der Ostsee und mangels einer allgemein anerkannten fachlichen Meinung die Anwendung der Maßstäbe des Schallschutzkonzepts für den Grenzwert zur Störung (140 dB<sub>SEL</sub>) des BMU ungeachtet dessen fehlender unmittelbarer Anwendbarkeit in der Ostsee zulässig sei. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass Schweinswale in der Ostsee anders auf Schall reagieren als in der Nordsee.

28. Januar 2025

5. Aufgrund sachverständiger, projektspezifischer Auseinandersetzung mit der Schallausbreitung am Projektstandort wäre es jedoch unzulässig, an den vereinfachenden, an den Parametern der Nordsee ausgerichteten Berechnungen der Schallausbreitung festzuhalten. Es wird sachverständig substantiiert dargelegt, dass bereits bei max. 4,1 km Radius ein Pegel von  $< 140 \text{ dB}_{\text{SEL}}$  erreicht ist (realistischer Fall). Im „lautesten anzunehmenden Fall“ läge die Gebietsbeschallung mit  $> 140 \text{ dB}_{\text{SEL}}$  bei 0,75 %. Dieser Befund ist nach Maßgabe der §§ 24, 26 VwVfG zu würdigen.
6. Auch die Erheblichkeitsschwelle in Hinblick auf die rechnerisch beeinträchtigte Fläche im Sinne des § 34 BNatSchG (SSK BMU: 10 % und mehr gelten als erheblich) ist nicht pauschal übertragbar, wie in den projektspezifischen Sachverständigengutachten ausgeführt wird. . Vielmehr muss anhand der im konkreten Fall vorfindlichen Schweinswalichte und nicht anhand der rein rechnerisch beeinträchtigten Fläche beurteilt werden, ob eine Beeinträchtigung – so sie denn wegen der in der Ostsee andersartigen Bathymetrie überhaupt eintritt – populationswirksam wäre oder nicht. Dies ist vorliegend aufgrund der sehr geringen Schweinswalichte auszuschließen; der Erhaltungszustand der Population wird nicht negativ berührt. Auch diesbezüglich wäre eine Vernachlässigung der Erkenntnisse ein Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz, der zur Rechtswidrigkeit führen kann.
7. Schließlich ist das schutzgebietspezifische Erhaltungsziel für den Plantagenetgrund, das Gebiet von Schallereignissen freizuhalten, die zu temporären oder dauerhaften physischen Schädigungen von Schweinswalen führen können. Die Verletzungsschwelle wird im SSK bei  $164 \text{ dB}_{\text{SEL}}$  angesetzt. Die Beeinträchtigung dieses Erhaltungsziels kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
8. Angesichts der dargelegten projektspezifischen Erkenntnisse ist also eine Nebenbestimmung, die bezüglich der Beeinträchtigung eines Schutzgebiets auf die Vorgaben des Schallschutzkonzepts rekurriert, unzulässig, denn die projektspezifischen Ergebnisse müssen in die Bewertung einfließen. Ihre Nicht-Beachtung würde materiellrechtlich zu falschen Ergebnissen führen. Mangels Erforderlichkeit wären dann Nebenbestimmungen, die sich aus der Anwendung des Schallschutzkonzepts anstelle projektspezifischer Würdigungen ergeben, rechtswidrig.
9. Hilfsweise wird geprüft, ob die Zulässigkeit des Vorhabens über die Ausnahmemöglichkeit nach § 34 Abs. 3 BNatSchG hergestellt werden kann. Dies ist im Ergebnis der Fall. Zu begründen ist dies mit dem überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betriebs von EE-Anlagen nach § 2 EEG sowie

28. Januar 2025

mit der Einschätzung, dass es keine vernünftige und verhältnismäßige Ausführungsalternative gibt. Der Schutzgewinn, der durch eine Einsparung von Anlagen oder ein weiteres Schallschutzsystem erreicht werden könnte, ist gegenüber der ohnehin zulässigen Beeinträchtigung sehr geringfügig. Die dafür zu erbringenden Anstrengungen hingegen dürften unverhältnismäßig und unangemessen sein. Die Entscheidung läge aber auch bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen im Ermessen der Behörde. Jedoch spricht viel dafür, dass ein Versagen der Ausnahme ermessensfehlerhaft wäre.

Hamburg, den 28.01.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Prall', written in a cursive style.

Dr. Ursula Prall  
Rechtsanwältin